



STUTTGART-CANNSTATTER  
**RUDERCLUB**  
VON 1910

## **Ruderordnung**

Stuttgart-Cannstatter Ruderclub von 1910 e.V.

Stand: 29. März 2023

## **I Gültigkeitsbereich**

- (1) Diese Ruderregeln gelten für jede Fahrt mit vereinseigenen Booten und für Fahrten mit Privatbooten im Ruderrevier.
- (2) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (3) Alle Rudernden haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (4) Die Anweisungen der Person, die den Sportbetrieb leitet, sind zu beachten. Sie kann diese Weisungsbefugnis an weitere Vorstandsmitglieder, Übungsleitende und Sicherheitsbeauftragte auf Widerruf delegieren.

## **II Anforderungen an die Rudernden**

- (1) Alle Rudernden müssen sicher auf Niveau des bronzenen Schwimmbadzeichens schwimmen können.
- (2) Wer nicht sicher schwimmen kann, kann mit ausdrücklichem Einverständnis der verantwortlichen Obleute mit einer ständig getragenen Schwimmweste an der Ausfahrt teilnehmen.
- (3) Ob- und Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.

## **III Aufgaben der Obleute**

- (1) Die Obleute sind verantwortlich für ihr jeweiliges Boot und Ruderteam. Sie sind Schiffsführerin oder Schiffsführer im Sinn der Binnenschiffverkehrsstraßenordnung.
- (2) Obleute dürfen selbstständig ein Boot führen.
- (3) Boote müssen grundsätzlich von einer Person mit Ob-Aufgabe geführt werden. Ausnahmen sind nur im Trainings- und Ausbildungsbetrieb möglich. Trainerinnen und Trainer oder Übungsleitende können diese Funktion auf eigene Verantwortung bei ständigem Sichtkontakt für von ihnen betreute Boote ausüben.
- (4) Die Ob-Erlaubnis erteilt die Ressortleitung Sportbetrieb oder eine von ihr eingesetzte Vertretung. Die Erlaubnis ist in der Mitgliederliste neben dem Fahrtenbuch-PC dokumentiert.
- (5) Obleute sind verpflichtet, die Regeln des Verkehrs auf dem Wasser, insbesondere der Binnenschiffverkehrsstraßenordnung zu kennen und zu beachten und weisen das durch eine Prüfung nach.

- (6) Obleute nehmen für ihr jeweiliges Ruderteam eine Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahr.
- (7) Sie überprüfen vor der Fahrt die Funktionsfähigkeit des Rudermaterials.
- (8) Sie entscheiden, insbesondere nach Wetterlage, Wasserstand, Strömung und Ausbildungsstand des Ruderteams, ob ein sicherer Ruderbetrieb möglich ist.
- (9) Sie koordinieren den Transport des Boots und des Materials und die Schritte nach Beendigung der Fahrt.
- (10) Die jeweiligen Obleute haben an Bord die Entscheidungskompetenz.

## **IV Bootsbenutzung**

- (1) Es dürfen nur für das jeweilige Ruderteam freigegebene Boote genutzt werden. Die Freigabe (grün/gelb/rot) hängt neben dem Fahrtenbuch-PC aus. Abweichungen von dieser Freigabe müssen durch die Leitung des Sportbetriebs oder durch eine von ihr eingesetzte Vertretung genehmigt werden.
- (2) Wettkampfboote (rot) dürfen nur nach Freigabe durch die Leitung des Sportbetriebs oder die Trainerin oder den Trainer benutzt werden. Hier gilt ausdrücklich keine freie Bootswahl für Rudernde mit rotem Punkt.
- (3) Fahrten im Renn- oder Trainingseiner sind nur für Berechtigte zulässig. Die Berechtigung ist in der Mitgliederliste neben dem Fahrtenbuch-PC dokumentiert. Voraussetzung ist neben der Ob-Berechtigung und dem gelben oder roten Punkt die sichere Beherrschung des Wassereinstiegs.
- (4) Reservierte Boote dürfen nicht benutzt werden. Abweichungen müssen durch die Leitung des Sportbetriebs oder durch eine von ihr eingesetzten Vertretung genehmigt werden.
- (5) Gespernte oder offensichtlich nicht fahrbereite Boote dürfen nicht benutzt werden. Ausnahmen müssen durch die Leitung Sportgeräte genehmigt werden.
- (6) Es wird das zum Boot zugehörige Material genutzt. Ausnahmen können durch die Leitung Sportbetrieb oder durch eine von ihr eingesetzte Vertretung erteilt werden.

## V Vor der Ausfahrt

- (1) Vor der Ausfahrt wird für jedes Boot eine Person mit Ob-Aufgabe bestimmt.
- (2) Sie muss vor Eintrag ins efa (elektronische Fahrtenbuch) prüfen, ob der Ruderbetrieb freigegeben ist. Der Ruderbetrieb ist gesperrt bei
  - (a) Dunkelheit: Fahrten müssen zwischen dem kalendarischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang stattfinden. Die Zeiten sind dem efa zu entnehmen. Ausnahmen müssen durch die Leitung Sportbetrieb genehmigt werden (Beachtung der Vorschriften der Binnenschifffahrtsordnung).
  - (b) Hochwasser: Hinweise auf eine Schifffahrtssperre durch Hochwasser sind ein Pegel Plochingen über 300cm oder zu beobachtende starke Strömung und ein erhöhter Wasserstand. Maßgeblich sind der Pegel Cannstatt und die Bekanntmachung im elwis (elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem). Da nach Unterschreiten des kritischen Pegels die Schifffahrt nicht automatisch freigegeben wird, ist die telefonische Anfrage bei der Schleuse Cannstatt verbindlich. Die Telefonnummer hängt neben dem Fahrtenbuch-PC aus.
  - (c) Eisgang oder Treibholz (Bäume oder dicke Äste).
  - (d) Nebel oder Schnee, wenn dadurch die Sicht weniger als 50 Meter beträgt.
  - (e) Gewitter.
- (3) Die Fahrt wird vor der Ausfahrt inklusive der festgelegten Person mit Ob-Aufgabe ins efa eingetragen.

## VI Während der Ausfahrt

- (1) Während der Ausfahrt gilt grundsätzlich die Fahrtenordnung (VIII). Den Anweisungen der Person mit Ob-Aufgabe ist Folge zu leisten, auch wenn sie im Einzelfall der Fahrtenordnung widersprechen.
- (2) Gegenüber der Berufsschifffahrt ist ein sicherer Abstand einzuhalten. Ein Kreuzen des Kurses von Frachtern im für deren Schiffsführerin oder -führer nicht einsehbaren Bereich vor deren Bug ist verboten.
- (3) In jedem Boot soll ein Mobiltelefon mitgeführt werden, um zuerst den Rettungsdienst zu alarmieren, wenn jemand gekentert ist, bevor Hilfe geleistet wird.

## VII Nach der Ausfahrt

- (1) Nach der Ausfahrt werden die Rollschienen gereinigt, das Boot auf eventuelle Schäden überprüft und die Bootshaut von außen mit Wasser gereinigt und abgetrocknet. Vor dem Transport ins Lager wird der Dollenschutz (Tennisbälle) angebracht.
- (2) Das Boot wird ins zugehörige Lager gelegt und auf Höhe der angebrachten Markierungen gelagert.
- (3) Die Fahrt wird im efa ausgetragen. Schäden werden übers efa der Leitung Sportgeräte gemeldet. Kleinstschäden werden nach Möglichkeit sofort behoben.
- (4) Nicht mehr benötigte Böcke werden weggeräumt. Wenn aus dem Hallenteil keine Boote mehr auf dem Wasser sind, werden die Bootswagen in die Halle gerollt und das Hallentor geschlossen.

## VIII Fahrtenordnung

- (1) Das Hausrevier liegt zwischen den Schleusen Cannstatt (km 182,+) und Hofen (km 176,4).
- (2) Das Ab- und Anlegen erfolgt gegen die Strömungsrichtung.
- (3) Es wird generell rechts (zwischen Flussmitte und Steuerbordufer) gefahren. Die einzige Abweichung hiervon gilt im Bereich der Aubrücke (km 178,4) und wird im Rahmen der Gefahrenstellen gesondert beschrieben.
- (4) Bei Begegnung zweier Ruderboote wird nach Möglichkeit nach Steuerbord ausgewichen (rechts fahren).
- (5) Boote mit Fußsteuerung oder ohne Steuerruder dürfen nur den Bereich zwischen dem Mühlsteg (km 181,+) und der Schleuse Hofen (km 176,4) befahren.

## IX Gefahrenstellen

- (1) Aubrücke (km 178,4): Im Bereich der Aubrücke ist bei Begegnung mit Frachtern der Aufenthalt in der Außenkurve lebensgefährlich. Die durch Beschilderung geregelte Befahrung ist unbedingt einzuhalten. Speziell gilt: stromab wird nahe am rechten Ufer gerudert. Stromauf wird mindestens bis km 178,0, maximal bis zum Kreuzungsschild (km 178,2) in Fahrtrichtung rechts gefahren, dann die Innenkurve angesteuert, und zwar so, dass innen noch talfahrende Ruderboote passieren können. Vor dem Kreuzen in die Innenkurve muss unbedingt auf freie Fahrt geachtet werden. Im Zweifelsfall wird in der Außenkurve rückwärts rudern Richtung Hofener Schleuse nah unter Land der Gefahrenbereich verlassen, damit die talfahrende Berufsschiffahrt passieren kann. Eine Wende oder der Aufenthalt in der Außenkurve soll vermieden werden.

- (2) Wilhelma (km 182,2): Auch hier ist bei talfahrenden schnellen Frachtern die Außenkurve lebensgefährlich. Vor dem Einfahren in die Kurve muss deshalb unbedingt der Verkehr beobachtet und ggf. gewartet werden, bis die Talfahrt durchgefahren ist. Eine Wende oder der Aufenthalt in der Außenkurve soll vermieden werden.
- (3) Kraftwerk Münster (km 180,5): ankernde Schiffe können ablegen und dabei vorbeifahrende Ruderboote durch plötzliche Querströmungen manövrierunfähig machen. Zu Berg fahrende Kohlefrachter können anlegen und dürfen deshalb auf keinen Fall oberhalb der Reinhold-Maier-Brücke (km 180,4) am Münsterer Ufer überholt werden.
- (4) StCRC-Steg: Beim An- und Ablegen muss auf durchfahrende Ruderboote geachtet werden. Umgekehrt müssen vorbeifahrende Ruderboote besonders auf an- und ablegende Boote achten.

## **X Training minderjähriger Rudernder**

- (1) Minderjährige Ruderinnen und Ruderer dürfen nicht ohne Begleitung aufs Wasser. Ausnahmen siehe 4.
- (2) Das Kinder- und Jugendtraining findet begleitet von einer Trainerin, einem Trainer, einer Übungsleiterin oder einem Übungsleiter statt. Die Begleitung muss vom Wasser aus erfolgen. Ist dies nicht möglich, wird der Bereich auf die Strecke zwischen Ankerschild (ca. 179,3) und grüne Boje gegenüber dem Steg (ca. 178,8) eingeschränkt. Die Kinder und Jugendlichen sollen nahe beieinander rudern, weil dadurch ein Mehr-Augen-Prinzip beim Umdrehen entsteht.
- (3) Für erfahrene minderjährige Trainingsrundernde besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen einer Einverständniserklärung der Eltern die Übungsleitersituation auszuweiten: Alle StCRC-Mitglieder können dann in einer 1:1-Betreuung vom Boot aus als Übungsleitende fungieren, wenn sie ausdrücklich bereit sind, diese Verantwortung anzunehmen. Es genügt nicht, dass gleichzeitig jemand anderes rudert.
- (4) Ausnahmen:
  - (a) Minderjährige mit Ob-Qualifikation können ohne Begleitung rudern und nach Absprache mit der Leitung Sportbetrieb auch das ganze Ruderrevier fürs Training nutzen, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern hierfür vorliegt.
  - (b) Minderjährige, die einen Steuerkurs absolviert haben oder durch Trainerin oder Trainer als geeignet ausgewiesen wurden, können im Trainingsbetrieb ohne Begleitung vom Wasser aus im unter 2. beschriebenen Bereich ein Boot führen, wenn Trainerin oder Trainer das Ruderteam und die Situation als geeignet bewertet. Für diese Trainingssituation ist eine Einverständniserklärung der Eltern erforderlich. Es muss dann im Pulk von mindestens 2 Booten auf Sicht- und Rufweite gerudert werden.

- (5) Für Minderjährige gilt vom 1.11. bis 31.3. im 1x und 2- die Pflicht, beim Rudern dauerhaft Rettungswesten zu tragen. Eine Einweisung in die Bedienung der unterschiedlichen Typen von Rettungswesten ist Voraussetzung. Auf das Tragen der Rettungsweste kann verzichtet werden, wenn die betreffenden Boote ständig von einem Motorboot mit Trainerin, Trainer, Übungsleiterin oder Übungsleiter auf Sichtweite begleitet werden.

## **XI Rudern im Winter**

- (1) Bereits Wassertemperaturen unter 15°C verringern die Schwimmfähigkeit des Ruderteams im Fall eines Kenterns erheblich. Wassertemperaturen unter 10°C sind wegen der Gefahr eines Kälteschocks und des schnellen Energieverlusts lebensbedrohlich.
- (2) Ausfahrten im Renneiner dürfen nur von sicheren und erfahrenen Einerfahrerinnen und Einern auf eigene Gefahr durchgeführt werden. Das Tragen einer Automatikweste wird empfohlen.
- (3) Beim Kentern bleibt das Ruderteam grundsätzlich beim Boot, auch wenn ein Wassereinstieg misslingt. Die oberste Priorität hat es, das Boot als Auftriebskörper zu nutzen und einen möglichst großen Teil des Körpers aus dem Wasser zu bringen. Dann wird mit dem Boot ans Ufer geschwommen. Das Boot wird nur gemeinsam verlassen, wenn die mit den Ob-Aufgaben betraute Person aus schwerwiegenden Gründen so entscheidet.

## **XII Meldung von Unfällen**

- (1) Alle Unfälle, bei denen der Rettungsdienst alarmiert wurde, müssen dem oder der Sicherheitsbeauftragten oder einem Vorstandsmitglied gemeldet werden.
- (2) Alle Kollisionen mit anderen Ruderbooten, festen Hindernissen oder anderen Wasserfahrzeugen sind der Leitung Sportgeräte zu melden, auch wenn kein Schaden am Material feststellbar ist.

## **XIII Gültigkeit**

Diese Ruderordnung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 29.3.2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Ruderordnung.

Stuttgart, 29. März 2023